SITZUNG DES GEMEINDERATES AM 03.03.2026

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

---

2. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Alter Kindergarten", Hauptstr. 45, FINr. 948/1, Gmkg. Saal a.d.Donau; Prüfung der Stellungnahmen der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB), Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Abwägung

Sachverhalt:

Mit Anschreiben vom 05.02.2025 wurde die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und der Träger öffentlicher Belange mit Frist vom 07.02.2025 bis 14.03.2025 durchgeführt.
Parallel dazu wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung am 07.02.2025 bekannt gemacht und der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben bis einschließlich 14.03.2025 Stellungnahmen mit Anregungen/Einwänden zum Verfahren abzugeben. Der unterschriebene Durchführungsvertrag liegt vor. Die Trägereigenschaften sind erfüllt.

Nachstehend erfolgt die Behandlung der Anregungen aus fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 und der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und deren Abwägung:

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

1 Gemeinde Hausen
2 Gemeinde Teugn
3 Markt Bad Abbach
4 Markt Rohr
5 Stadt Abensberg
6 Stadt Kelheim
7 Landratsamt Kelheim
8 Abwasserzweckverband Kelheim
9 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
11 Amt für ländliche Entwicklung
12 Autobahndirektion Südbayern
13 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
14 Bayernwerk Netz GmbH
15 DB Net AG
16 DT Netzproduktion GmbH
17 Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
18 IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim
19 Immobilien Freistaat Bayern
20 Pledoc
21 Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung
22 Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern
23 Regionaler Planungsverband
24 Staatliches Bauamt Bereich Straßenbau
25 Wasserwirtschaftsamt Landshut
26 Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist zur regulären Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben:

1	Gemeinde Hausen	14	Bayernwerk Netz GmbH
5	Stadt Abensberg	15	DB Net AG
6	Stadt Kelheim	16	DT Netzproduktion GmbH
9	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	19	Immobilien Freistaat Bayern
11	Amt für ländliche Entwicklung	20	Pledoc
12	Autobahndirektion Südbayern	23	Regionaler Planungsverband
13	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	26	Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

Nr.	Fachstelle	Reg. Beteiligung Datum
2	Gemeinde Teugn	14.03.2025
3	Markt Bad Abbach	11.03.2025
4	Markt Rohr	05.02.2025
7a	LRA Kelheim - Kreisbrandrat	04.03.2025
7b	LRA Kelheim - Bauplanungsrecht	04.03.2025
7c	LRA Kelheim – Straßenverkehrsrecht	04.03.2025
7i	LRA Kelheim – Belange des Städtebaus	04.03.2025
8	Abwasserzweckverband Kelheim	18.02.2025
10	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	07.03.2025
18	IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim	05.03.2025
22	Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern	12.03.2025
24	Staatliches Bauamt Bereich Straßenbau	11.02.2025
25	Wasserwirtschaftsamt Landshut	28.02.2025

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

Nr.	Fachstelle	Reg. Beteiligung Datum
7d	LRA Kelheim – Belange der Kreisstraßenverwaltung	04.03.2025
7e	LRA Kelheim – Belange des Bodenschutzrechts	04.03.2025
7f	LRA Kelheim – Belange des kommunalen Abfallrechts	04.03.2025
7g	LRA Kelheim – Belange des Naturschutzes	04.03.2025
7h	LRA Kelheim – Belange der Gesundheitsabteilung	04.03.2025
7j	LRA Kelheim – Belange des Immissionsschutzes	14.03.2025
17	Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz	26.02.2025
21	Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung	18.02.2025

Folgende Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben:

Nr.	Stellungnahme durch	Reg. Beteiligung Datum
B1	n.n.	11.03.2025

Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

7d LRA – Belange der Kreisstraßenverwaltung 04.03.2025	
Einwand/Hinweis	**Beschluss zum Einwand/Hinweis**
… „Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes bestehen seitens der Kreisstraßenverwaltung unter Einhaltung der untenstehenden Bestimmungen keine Einwände. Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt über die bestehende Anbindung mit der Flur-Nr. 948/2, welche im Abschnitt 160 bei Station 0,170 verkehrssicher in die Kreisstraße 19 einmündet. Die erforderlichen Sichtfelder sind ganzjährig durch die Gemeinde Saal a.d. Donau freizuhalten.	**Anmerkung:** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. **Beschluss zum Bebauungsplan:** ➢ Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes. **Einstimmig beschlossen** **Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

7e LRA – Belange des Bodenschutzrechts **04.03.2025**	
Einwand/Hinweis	**Beschluss zum Einwand/Hinweis**
… „Im Geltungsbereich der vorgenannten Planung ist beim Landratsamt Kelheim, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche bzw. Altlast bekannt. Die Feststellung bestätigt nicht, dass die Fläche frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Durch die jahrzehntelange Nutzung kann es auf einzelnen Bereichen zu einer schädlichen Bodenverunreinigung, Auffüllungen oder Ablagerungen gekommen sein. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden. Abbruchmaterial ist der ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zuzuführen. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten. Ziel sollte die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche sein. Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Baubeginn geplant werden.“	**Anmerkung:** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. **Beschluss zum Bebauungsplan:** ➢ Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes. **Einstimmig beschlossen** **Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

7f LRA – Belange des kommunalen Abfallrechts **04.03.2025**	
Einwand/Hinweis	**Beschluss zum Einwand/Hinweis**
… „Das Bebauungsgebiet ist durch im Landkreis Kelheim eingesetzte Müllfahrzeuge nicht anfahrbar. Sämtliche Müllgefäße des Bebauungsgebietes sind an der Hauptstraße zur Abholung/Leerung bereitzustellen.“	**Anmerkung:** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. **Beschluss zum Bebauungsplan:** ➢ Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes. **Einstimmig beschlossen** **Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

7g LRA – Belange des Naturschutzes **04.03.2025**	
Einwand/Hinweis	**Beschluss zum Einwand/Hinweis**
… „Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Folgende Hinweise sind bei der weiteren Planung zu beachten und im Plan und in der Begründung hinzuzufügen: 1. Während der Bauzeit ist der zur Baumaßnahme angrenzende Gehölzbestand durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigung zu schützen. Folgende Richtlinien sind hier maßgeblich: ZTV Baum, RAS-LP4, DIN 18920 2. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG zu vermeiden, dürfen jegliche Gehölzarbeiten generell nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum vom 01.Oktober bis 28. Februar, durchgeführt werden (gem. §39 Abs. 5 BNatSchG). 3. Sträucher sind mit der Mindestpflanzqualität 2xv, 60 cm – 100 cm zu pflanzen.“	**Anmerkung:** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. **<u>Beschluss zum Bebauungsplan:</u>** ➢ <u>Es erfolgt keine</u> Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes. **Einstimmig beschlossen** **Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

7h LRA – Belange der Gesundheitsabteilung **04.03.2025**	
Einwand/Hinweis	**Beschluss zum Einwand/Hinweis**
… „Aus der Sicht der Gesundheitsabteilung bestehen keine Einwände gegen oben genanntes Vorhaben. Trinkwasserversorgung: Die Versorgung des Baugebietes mit Trinkwasser wird durch die Gemeinde Saal a.d. Donau sichergestellt.“	**Anmerkung:** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. **Beschluss zum Bebauungsplan:** ➢ Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes. **Einstimmig beschlossen** **Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

7j LRA - Immissionsschutz **14.03.2025**	
Einwand/Hinweis	**Beschluss zum Einwand/Hinweis**
… „Zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung wurde eine redaktionelle überarbeitete schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung des Ingenieurbüros GEO.VER.S.UM vorgelegt (vgl. Datei „Saal adD SU BPLan Alter Kindergarten 250213.pdf“ in der Anlage). Hierin wurde geprüft, ob das geplante Vorhaben schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Gewerbelärm ausgesetzt ist. Weiterhin wurden die Auswirkungen des geplanten Vorhaben auf die Nachbarnutzung untersucht. Das Gutachten, welches von der Fachstelle für plausibel befinden wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass unverträgliche Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet ebenso wenig vorliegen wie auf die benachbarten maßgeblichen Immissionsorte. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen demzufolge keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.“	**Anmerkung:** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. **<u>Beschluss zum Bebauungsplan:</u>** ➢ Es erfolgt <u>keine Änderung</u> zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes. **Einstimmig beschlossen** **Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

17 Handwerkskammer Niederbayern Oberpfalz, 26.02.2025	
Einwand/Hinweis	**Beschluss zum Einwand/Hinweis**
„Dem Planungsanlass können wir grundsätzlich folgen und begrüßen generell kommunale Aktivitäten, die dazu beitragen, die Leben- und Wohnverhältnisse, auch die Arbeitsverhältnisse vor Ort, nachhaltig zu erhalten bzw. auch zu verbessern. Wir möchten in diesem Zusammenhang jedoch auch darauf hinweisen, wie die Planunterlagen bereits aufgreifen und darauf eingehen, dass sich auch nach unserem Kenntnisstand im Umfeld des Plangebietes bereits gewerbliche Nutzungen befinden. Es wird vorausgesetzt, dass notwendige Standortbelange ggf. betroffener Gewerbe-/Handwerksbetriebe auch nach Aufstellung des neuen Bebauungsplanes in einem notwendigen Umfang berücksichtigt bleiben. Um bestehende Gewerbe-/Handwerksbetriebe sowie bereits genehmigte bzw. generell zulässige Nutzungen an baurechtlich zulässigen Standorten nicht einzuschränken, begrüßen wir generell eine schalltechnische Überprüfung. Bei der Überprüfung des Lärmschutzes ist es aus unserer Sicht grundsätzlich von Bedeutung, dass die Bestandssituation bzw. Lärmvorbelastung ausreichend und vollständig Berücksichtigung findet. Laut vorliegenden Planunterlagen kommt die schalltechnische Untersuchung u.a. zu der Erkenntnis, dass die Orientierungswerte und die immissionsrichtwerte an maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden können und keine unverträglichen Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet vorliegen würde (Begründung S. 17). Eine abschließende Bewertung bezüglich der hier gewählten Vorgehensweise ist uns diesbezüglich nicht möglich. Wir regen hierzu eine Bewertung entsprechender Fachstellen (Immissionsschutz Landratsamt) an. Außerdem sollte betroffenen Betrieben, wenn nötig, ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten am bestehenden Standort auch für die Zukunft eingeräumt werden. Kann dies nicht sichergestellt werden, sollten, ebenfalls bereits auf Ebene des neuen Bebauungsplanes, entsprechende Maßnahmen ergriffen oder entsprechende Abstimmungen mit betroffenen Betriebsinhabern getroffen werden. Eine Zustimmung zum Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen. Weitere Informationen zu den Planungen liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren	**Anmerkung:** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Landratsamt wurde als entsprechende Fachstelle am Verfahren beteiligt. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. **Beschluss zum Bebauungsplan:** ➢ Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes. **Einstimmig beschlossen** **Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

Verfahren zu beteiligen und nach §3 Abs. 2 BauGb über das Ergebnis zu informieren.“	

21 Regierung von Niederbayern, 18.02.2025	
Einwand/Hinweis	**Beschluss zum Einwand/Hinweis**
… „Der Gemeinderat Saal a.d. Donau hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Alter Kindergarten“ beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach §13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Derzeit ist die Fläche mit dem alten Kindergarten der Gemeinde bebaut. Dieser soll abgerissen und künftig entsprechend den Plänen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bebaut werden. Das Vorhaben stellt eine Nachverdichtung im Sinne einer nachhaltigen Innenentwicklung dar und entspricht den Erfordernissen der Raum- und Landesplanung. Hinweis: Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch in digitaler Form (z.B. als pdf, tiff, jpeg oder auch Vektordaten) mit Angabe des Rechskräftigkeitsdatums (Datum der Bekanntmachung) zukommen zu lassen. Für die Übermittlung der digitalen Daten verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse bauleitplanung@reg-nb.bayern.de oder eine andere digitale Form (z.B. Download-Link zu einem eigenen Netzspeicherort). Wird dasVerfahren eingestellt, so bitten wir ebenfalls um entsprechende Mitteilung.	**Anmerkung:** Die Zustimmung sowie die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. **Beschluss zum Bebauungsplan:** ➢ Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes. **Einstimmig beschlossen** **Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

Behandlung der im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

B1 n.n. 11.03.2025	
Einwand/Hinweis	**Beschluss zum Einwand/Hinweis**
… „Als direkte Anwohnerin an den „Alten Kindergarten“ möchte ich Stellung nehmen zum Punkt 7 des „BBP alter Kindergarten Saal Wohnweg Entwurf“ bzw. zu Punkt 4.7 des „BBP Alter Kindergarten Saal WohnWeg Begründung Entwurf“. Der Punkt „Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen“ wie in den beiden oben genannten Dokumenten erläutert, entspricht nicht den Vereinbarungen, die ich als Anwohnerin mit der Clever Wohnen Quartiersentwicklung GmbH mündlich vereinbart habe. Anmerkung 1: Laut den Dokumenten soll „[z]ur Wahrung der nachbarschaftlichen Interessen die Höhe und Gestaltung der Zäune begrenzt [werden]“. Eine Begrenzung der Höhe auf 1,20 m finde ich nicht richtig. Ich möchte, wie vereinbart, einen höheren Zaun. Eine Begrenzung in Höhe eines Sichtdreiecks auf nur 80 cm widerstrebt mir zudem sehr. Anmerkung 2: Laut den Dokumenten „[sind] Zaunsockel zur Verbesserung der Durchlässigkeit und damit der Verringerung des Eingriffs ausgeschlossen“. Auch hier bin ich dagegen. Ich möchte, wie vereinbart, einen Zaunsockel entlang der ganzen Grenze, auf die ein Zaun aufgesetzt werden kann. Anmerkung 3: Laut den Dokumenten „[sind] Mauern zur Einfriedung […] ebenso wie Drahtschotterkörbe (Gabionen) oder blickdichte Zaunelemente nicht zulässig“. Mir wurde gesagt und zugesichert, dass diese in Absprache mit Clever Wohnen jederzeit möglich sind, man müsse sich in einem persönlichen Gespräch mit allen Beteiligten zusammensetzen und eine Lösung finden. Zusammenfassung: Ich wünsche mir ein zeitnahes, persönliches Gespräch mit den Vertretern von Clever Wohnen um final eine gemeinsame Lösung zu finden. Ich finde es nicht richtig, dass in diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht der bereits im Sommer	**Anmerkung:** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die aktuelle Festsetzung im Bebauungsplan lautet: „Die maximale Höhe der Zäune ist auf 1,20 m Höhe begrenzt. Im Bereich von notwendigen Sichtdreiecken darf die Höhe jedoch generell maximal 80 cm betragen. Die Errichtung von Zaunsockeln ist nicht zulässig. Der Verlauf der Zäune ist dem Gelände anzupassen. Mauern zur Einfriedung sind ebenso wie Drahtschotterkörbe (Gabionen) oder blickdichten Zaunelementen nicht zulässig. Bestehende Zäune dürfen entsprechend dem Bestand verlängert oder ersetzt werden.“ Diese Festsetzung schränkt die Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers bei der Errichtung von Einfriedungen ein, NICHT jedoch die der umliegenden Nachbarn, da die Festsetzung auf den Geltungsbereich begrenzt ist. Für die anliegenden Grundstücke ist ausschließlich die Regelung der BayBO einschlägig. Der Stellungnahme folgend, kann die bisherige Festsetzung zur Zaungestaltung aus dem Bebauungsplan entfallen und die Gestaltung der Einfriedung damit auch für den Vorhabenträger entsprechend der BayBO ermöglicht werden. Da durch die bereits vorhandenen Einfriedungen jedoch auch bei Beibehaltung der Festsetzung ein sehr breites Spektrum an Möglichkeiten besteht (inkl. Sockel, geschlossenem Mauerwerk, größerer Zaunhöhe) erfolgt durch diese Änderung an der Bauleitplanung keine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen. Eine erneute Auslegung bzw. Beteiligung der Fachstellen ist damit nicht erforderlich.

vereinbarten Inhalte bezüglich Zaun aufgegriffen wird. Die Unternehmer halten sich nicht an Vereinbarungen. In der Anlage finden Sie eine Email, die ich bereits im Januar an Herrn Markus Köglmeier geschickt habe. Diese fasst die „Ereignisse“ rund um das Thema Zaun zusammen. Seitdem habe ich keinerlei Rückmeldung von ihm persönlich noch von seinem Büro erhalten. Ich erwarte, dass der Zaun in Absprache mit Clever Wohnen so gebaut werden kann, dass es für uns als Nachbarn zufriedenstellend ist. Bedeutet konkret: Höher, Zaunsockel, keine Vorgaben hinsichtlich Art des Zaunes. Aussagen in den Dokumenten wie „zur Wahrung nachbarschaftlicher Interessen“ sollten überdacht werden, wenn sie gar nicht gewahrt werden. Ich bin gerne bereit, das Thema „Zaun“, welche mittlerweile zu einem sehr großen Ärgernis geworden ist, vor dem Gemeinderat zu referieren und meine Sicht der Dinge zu erläutern. Für Rückfragen stehe ich telefonisch unter [Telefonnummer] oder unter [email-Adresse] jederzeit zur Verfügung.	Die maximale Höhe von Anlagen in den Sichtdreiecken entspricht den Anforderungen aus der Sicherheit des Straßenverkehrs und wird durch diese Änderung nicht betroffen. **Beschluss zum Bebauungsplan:** Es erfolgt folgende Änderung/Ergänzung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes - Entfall der Festsetzung zur Gestaltung der Einfriedungen **Einstimmig beschlossen** **Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

Diskussion:

GRM Eichinger bringt vor, dass sie nichts gegen das bestehende Gebäude und die Nutzung hat, dies ursprünglich jedoch unter anderen Prämissen geplant war. Die nachträgliche Änderung und Vorgehensweise kritisiert sie.

Zweiter Bürgermeister Rieger erklärt, dass er als Anwohner keinerlei Probleme mit den Bewohnern hat.

GRM Eichinger entgegnet, ihre Kritik habe nichts mit den Bewohnern zu tun, lediglich die Vorgehensweise habe sie gestört.
Auch GRM Fahrnholz ist dieser Meinung. Er möchte wissen, warum die bereits am 04.02.2025 vorgestellte Planung erst jetzt weitergeführt wird.
Bürgermeister Nerb antwortet, dass seitens des Landratsamtes signalisiert worden war, dass dem Bau zugestimmt werde, wenn durch die Gemeinde das Bauleitverfahren durchgeführt wird. Nun sei das Procedere abgeschlossen.

Mehrere Beschlüsse
Anwesend 18

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Gemeinde Saal a.d.Donau,
16.03.2026

Christian Nerb
Erster Bürgermeister

BAYERN GEMEINDE SAAL A.D.DONAU